

berathen haben. Die gewählten Deputirten und deren Stellvertreter sind dem Minister des Innern und der Polizei anzuzeigen, und werden demnächst von den Commissarien weitere Mittheilung erhalten. In Rücksicht der Anzahl der Deputirten ist die Wahl der getreuen Stände nicht beschränkt; da jedoch in dem größten Theile der Provinz die französische, in einem andern die bergische Gesetzgebung zur Zeit noch besteht, während in einem dritten und vierten die preussische Gesetzgebung und das gemeine deutsche Recht gilt; da ferner jeder dieser vier Landestheile besondere Territorial-Gesetze besitzt, so müssen diese für jeden Landestheil besonders berathen und daher für jeden dieser Letzteren besondere Deputirte und resp. Stellvertreter gewählt werden.

Indem die getreuen Stände Sr. Königl. Majestät den ehrfurchtsvollsten Dank für die wohlthätige Absicht dieser anzustellenden Berathung vorzutragen sich erlaubt haben, ist dem Allerhöchsten Befehle gemäß die Wahl in der Art vollzogen worden, daß für das linke Rhein-Ufer 6 Deputirte und 6 Stellvertreter, und für jeden der verschiedenen Landestheile auf dem rechten Rhein-Ufer 2 Deputirte und 2 Stellvertreter, für beide Rhein-Ufer also 12 Deputirte und 12 Stellvertreter gewählt und deren Namen dem Königlichen Commissarius mit der Bitte mitgetheilt sind, dieselben dem Justiz-Ministerium anzeigen zu wollen.

Die Berathung über das vorstehende Allerhöchste Propositions-Dekret, vorzugsweise aber die von einem Mitgliede des ersten Standes vorgetragene, in Antrag gestellte allerunterthänigste Adresse, um eine Erläuterung desselben von Seiner Königlichen Majestät zu erbitten, für welche sich 58 Stimmen gegen 15 Stimmen erklärten, veranlaßte die Minorität, gegen die Absendung dieser Adresse ihre abweichende Ansicht in drei Separat-Voten dem Sitzungs-Protokolle beizufügen.

B.

Verhandlungen, welche durch Mittheilung der Staats- Behörden, durch Anträge und Beschwerden veranlaßt worden sind.

1.

In der Allerhöchsten Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 30. October 1832 haben Seine Königliche Majestät zu beschließen geruhet, daß die Bestimmungen des § 107. der Cataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 wegen der Nichtabschätzung der zum Gewerbebetrieb bestimmten Gebäude beibehalten bleiben sollen.

Die getreuen Stände haben sich, darauf beziehend, und nach Maaßgabe der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1820 über die Nicht-Erhöhung der Grundsteuer erteilten Veruhigung die allerunterthänigste Bitte erlaubt:

a) Finanz-
Angelegen-
heiten.
Steuer von
gewerblichen
Gebäuden.

daß die von den gewerblichen Gebäuden auf das übrige Grund-Eigenthum über-
gegangenen Steuerbeträge, wodurch die Grundsteuer des übrigen Grund-Eigenthums
erhöhet ist, vom Grundsteuer-Contingent der Rhein-Provinz und Westphalens
abgesetzt werde.

Diesem von der Plenar-Versammlung bejahend entschiedenen Antrage trat der
Abgeordnete von Aachen nicht bei, sondern entwickelte in einem dem Protokolle beigefügten
Separat-Verbum die Gründe seiner abweichenden Ansicht.

2.

Gesuch um Aus-
gleichung der
Grundsteuer
mit den östlichen
Provinzen und
am Erlaß eines
Biertheils der
Grundsteuer.

Die Besorgnisse, daß die westlichen Provinzen der Monarchie gegen die östlichen bei der
Grundsteuer-Vertheilung überlastet seyen, haben sich in der Rheinprovinz wiederholt ausge-
sprochen. Der Versuch, den Ungrund derselben darzuthun, welcher in der, dem Aller-
höchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 unter A. auszugsweise beigefügten
ministeriellen Denkschrift enthalten ist, hat dieselbe so wenig beschwichtigt, daß vielmehr die
frühere Vermuthung nun zur Ueberzeugung gesteigert ist. Ein Mitglied der Stände-Ver-
sammlung hat dadurch, daß die gedachte Denkschrift eine allgemeine Steuer-Ausgleichung
auf unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben scheint, sich veranlaßt gefunden, auf die Erlassung
eines Biertheils der Grundsteuer der westlichen Provinzen anzutragen. Die getreuen Stände
der Rhein-Provinz haben diesem Antrage eine aufmerksame Erwägung gewidmet und glauben
gefunden zu haben, daß inhaltsschwere Gründe für denselben sprechen. Sie haben es daher
für Pflicht gehalten, den Antrag selbst, nebst drei erläuternden Denkschriften Sr. Majestät
dem Könige ehrfurchtsvoll zu überreichen und darauf die allerunterthänigste Bitte zu gründen:
vorläufig, und bis zur allgemeinen Steuer-Parification, das Grundsteuer-Contingent
der westlichen Provinzen um ein Biertheil huldreichst zu ermäßigen.

3.

Besteuerung der
Domainen und
Forsten.

Die ständische Versammlung erachtete es für ihre Pflicht, Sr. Königlichen Majestät
nochmals einen Gegenstand allerunterthänigst vorzutragen, welcher die Rhein-Provinz wesentlich
interessirt.

Der § 5. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verordnet:

„Dominiale-Grundstücke und Forsten sind steuerpflichtig.“

Diese staatswirtschaftliche wichtige Bestimmung ist bis jetzt nicht ausgeführt, und die
mit dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 Allergnädigst sub A. mitge-
theilte Denkschrift des Finanz-Ministers enthält Aeußerungen, welche die Besorgniß erregen,
daß diese Ausführung sobald noch nicht zu erwarten seyn möchte.

Wenn die Grundsteuer im ganzen Staate eine und dieselbe, gleichartige und gleichverhält-
nißmäßig vertheilte Steuer wäre, so wäre es in Beziehung auf die Staats-Kasse weniger
dringend, den § 5. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu befolgen, weil dieses nur den Uebertrag
eines Theiles der Forst-Erträge zu den Grundsteuer-Erträgen bewirken würde. Es ist ferner

angeführt worden, daß sich in der Rhein-Provinz die Ungleichheit ergibt, daß die domanialen Waldungen auf dem größten Theile der rechten Rheinseite grundsteuerverpflichtet, auf der linken Rheinseite und in dem ehemaligen französischen Lippe-Departement steuerfrei sind, und daß daher im ersteren Gebietstheile die domanialen Waldungen zu den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Lasten beitragen, in letzteren aber nicht.

Mit der näheren Erörterung über die Nachteile dieser Ungleichheit haben die getreuen Stände im ehrerbietigsten Vertrauen die Bitte vorzutragen sich erlaubt, Seine Königliche Majestät wolle zu verordnen geruhen:

daß der § 5. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ausgeführt werde; und

daß die bisher grundsteuerfreien Domanial-Försten in der Rhein-Provinz zu den Communal-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Lasten, wie jedes andere Grund-Eigenthum, beitragen.

4.

Nach einer, dem ersten Landtage im Jahre 1826 mitgetheilten, vorläufigen Berechnung Cataster-Kosten. über die Cataster-Anfertigungs-Kosten sollten dieselben bis zur Vollendung betragen 4,120,000 Thlr. und mußten bis zum Schlusse des Jahres 1826 zu denselben beigetragen seyn:

a) auf der linken Rheinseite	1,256,460 Thlr.
b) auf der rechten Rheinseite	808,557 —

zusammen . . . 2,065,017 —

mithin noch aufgebracht werden 2,054,983 —

Es war der oben erwähnten vorläufigen Berechnung die Bemerkung hinzugefügt, daß, bei Forterhebung des eingeführten Steuerbeischlages von $8\frac{2}{3}$ % des damaligen Grundsteuer-Prinzipal-Contingents, auf der linken Rheinseite noch beinahe ein fünfjähriger und auf der rechten Rheinseite noch etwas mehr als ein eilfjähriger Beitrag erforderlich seyn würde. Diesemnach muß also die linke Rheinseite den ihr zur Last fallenden Antheil der Cataster-Anfertigungs-Kosten schon im Jahre 1831 aufgebracht haben; dessen ungeachtet ist dort, wie auf der rechten Rheinseite, der vorgedachte Steuerbeischlag bis 1833 einschließlich noch forterhoben worden. Es ist also außer allem Zweifel, daß wenn nicht die Anfertigung des Catasters in den Kosten die Eingangs erwähnte vorläufige Berechnung weit überstiegen hat, was nicht anzunehmen ist, der auf der linken Rheinseite gelegene Theil der Provinz schon mehr, als er verpflichtet ist, zu den Cataster-Kosten aufgebracht hat.

Nach den vorliegenden Anschlägen und Erfahrungen soll das Cataster der Rhein-Provinz ungefähr 2,400,000 Thlr. Kosten, von welcher Summe nicht ganz $\frac{3}{4}$ oder etwa 1,750,000 Thlr. auf den, auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Theil der Provinz, der Rest auf das rechte Rhein-Ufer, fallen. Die Landestheile auf dem linken Rhein-Ufer haben bisher bereits zur Deckung dieses ihres Cataster-Kosten-Antheils aufgebracht:

D

an Zusatz-Steuern vor 1814	280,000 Thlr.
an Zusatz-Steuern in den Jahren 1814 bis 1826 inclusive	1,256,000 —
an Zusatz-Steuern in den Jahren 1827 bis 1833 incl., circa	700,000 —
Summa . . .	2,236,000 —

Das linke Rhein-Ufer hat mithin schon zuviel gezahlt circa 486,000 Thaler, welche Summe demselben vom rechten Rhein-Ufer und von der Provinz Westphalen zu erstatten ist. Das linke Rhein-Ufer trägt bereits besondere Cataster-Steuern seit 1808 und selbst noch von früher her, während diese Steuern für die übrigen Theile des Cataster-Verbandes erst seit wenigen Jahren erhoben worden sind.

Indem die getreuen Stände der Rhein-Provinz diese Uebersteuerung des linken Rhein-Ufers bedauernd anerkennen, haben sie selbige ehrfurchtsvoll zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht, mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß die Forterhebung der Zulags-Procencte zur Grundsteuer für die Kosten der Anfertigung des Catasters in dem auf der linken Rhein-Seite gelegenen Theile der Provinz vom 31. December 1833 an aufhöre und das bereits zu viel Bezahlte dem betroffenen Landestheile erstattet werden möge.

5.

Kosten für
Fortanschreibung
des Güterwechsels.

Es sind zu den Kosten der Anfertigung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Catasters bisher die nöthigen Gelder durch Steuer-Ausschläge in der Rhein-Provinz und Westphalen aufgebracht worden. Aus diesen Fonds sind aber bedeutende Summen und zwar bis zum Ende des Jahres 1829 bereits 96,562 Thaler durch die General-Direction des Catasters zu Münster zu einer andern, der Landes-Verwaltungs-Behörde zur Last fallenden, auch von derselben sonst bewirkten Arbeit, nämlich zur Fortanschreibung des Catasters, verwendet. Zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der aus den Staatssteuern besoldeten Behörde hat die Fortanschreibung des Catasters und des Güterwechsels unzweifelhaft stets gehört und wird sie auch bei derselben verbleiben müssen. Die Kosten der Anfertigung des Catasters sind auch mit den Kosten der Berichtigung desselben Behufs der richtigen Steuer-Vertheilung, wofür die Privaten selbst eine kleine Abgabe leisten, nie zu verwechseln gewesen. Den getreuen Ständen hat es daher als eine Abwendung des Catasterfonds von der Bestimmung desselben geschienen, daß solcher zu den Fortanschreibungen verwendet worden ist, und in der dadurch in Anspruch genommenen Sorgfalt, solche erstattet zu erhalten, sind Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

die Nachweisung der bisher aus den Catasterfonds für Fortanschreibungs-Kosten verwendeten Summen, sowie die Erstattung derselben und die Vermeidung solcher Verwendung für die Zukunft, Allergnädigst zu verordnen.

6.

Durch das Gesetz vom 20. September 1820 § 30. war dem Zehntpflichtigen die Vergünstigung verliehen, von der Zehnt-Abgabe Einen fünften Theil zur Bestreitung der auf das belastete Grundstück fallenden Steuern einbehalten zu dürfen. Durch das Gesetz vom 21. April 1825 ist aber diese dem Verpflichteten verliehene Befugniß theilweise zurückgenommen, wodurch die getreuen Stände der Rhein-Provinz Veranlassung fanden, beim dritten Landtage Seine Königliche Majestät um Wiederherstellung der aufgehobenen Gesetzes-Stelle allerunterthänigst zu bitten; im Allerhöchsten Landtags-Abschiede aber hatten Seine Majestät die Entscheidung darüber noch vorbehalten.

fünftel-Abzug
vom Zehnten.

Bei Begutachtung der Allerhöchsten Proposition, betreffend die Einführung der Ablöse-Ordnung in den ehemaligen Herzoglich Nassauischen Landestheilen hat sich herausgestellt, daß durch die Gesetze, welche zur Regulirung des Steuerwesens dort im Jahre 1809 erlassen, die Zehntberechtigten zum Beitrage an der Steuer verpflichtet sind, und die getreuen Stände der Rhein-Provinz haben hieraus Veranlassung genommen, auf den in der Adresse vom 29. Juni 1830 gemachten Vortrag zurückzukommen, und Seine Königliche Majestät einstimmig allerunterthänigst zu bitten:

den § 30. des Gesetzes vom 20. September 1820 Allergnädigst wieder herzustellen, und denselben auf alle Theile der Rhein-Provinz auszudehnen, mit der Befugniß für die Zehntberechtigten, einen verhältnißmäßigen Abzug von den auf der Zehnt-Gerechtfame ruhenden Lasten zu machen.

7.

Ein motivirter Antrag ist Sr. Majestät in der allerunterthänigsten Bitte vorgelegt worden: die wünschenswerthe und nothwendige Ermäßigung der Salzaufgabe, sobald der Staatshaushalt die Verminderung irgend einer Steuer erlauben wird, vorzugsweise Allergnädigst zu verordnen.

Ermäßigung der
Salzsteuer.

8.

Der dritte rheinische Provinzial-Landtag erkannte die dringende Nothwendigkeit, Seiner Königlichen Majestät die mißliche Lage, in welche die Weinproduzenten in der Provinz durch die Abänderung des durch das Gesetz von 26. Mai 1818 eingeführten Schutz-Zolles auf fremde Weine gekommen sind, allerunterthänigst vorzustellen, um darauf die ehrfurchtsvolle Bitte zu begründen, die in Gefolge dieses hohen Schutz-Zolles durch die Gesetze vom 8. Februar 1819 und 25. November 1820 eingeführte Wein-Most-Steuer Allergnädigst aufzuheben, oder, wenn diesem Gesuche andere Staatszwecke entgegenstehen sollten, die Steuer in demselben Verhältniß zu vermindern, in welchem der durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 eingeführte Schutz-Zoll vermindert worden ist. Seine Majestät haben im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 huldreichst entschieden, daß zwar auf die Verminderung oder Aufhebung der Weinsteuer aus den, in der unter C. anliegenden Denkschrift entwickelten, Gründen nicht eingegangen werden könne, jedoch bereits Allergnädigst darauf Bedacht genommen sey, eine Veränderung

Weinmost-
Steuer.

D*

mit dieser Steuer eintreten zu lassen, wodurch sie der Natur einer Consumtionssteuer näher gebracht und mehr von dem Verkauf abhängig gemacht werden solle. Die getreuen Stände, sowie die Weinproducenten haben diese landesväterliche Fürsorge mit ehrerbietigstem Danke erkannt; die ministerielle Denkschrift hat jedoch die Ansicht, daß die Weinsteuer eine wahre Produktionssteuer ist, welche nur die Weinproducenten trifft, nicht zu widerlegen vermocht. Auch sind die Königlichen wohlwollenden Absichten bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Es ist aber notorisch, daß der Nothstand der Weinproducenten, namentlich bei den Winzern an der Mosel, den höchsten Grad erreicht hat. Dieser Zustand wurde zugleich auch dadurch herbeigeführt, daß 1830 ein totales Mißjahr und der Ertrag von 1831 nur unbedeutend war; so wie, daß die Erseenz von 1832, welche im allgemeinen von sehr mittelmäßiger Qualität ist, noch fast ganz unberührt in der ersten Hand liegt, und daß zum baldigen Absatz des diesjährigen Gewächses wenig Aussicht vorhanden ist. Der Winzer hat also vier Herbst erlebt, die ihm nicht allein keine Mittel zur Verbesserung seiner Lage dargeboten haben, sondern ihn vielmehr nöthigten, zur Bestreitung der Kosten des Weinbaues, der Weinlese und zur Berichtigung seiner hohen Steuern jährlich seine Schuldenlast zu vermehren. Diese beklagenswerthe Lage, worin der Winzer ganz der Willkühr seiner Creditoren hingegeben ist, wird noch dadurch auf's höchste gesteigert, daß man jetzt, unter Bedrohung der Anwendung von Zwangs-Mitteln, die augenblickliche Zahlung der verfallenen Weinsteuer von ihm verlangt. Durch die Notorität dieser Verhältnisse, sowie auch durch die bezüglichen Anträge mehrerer Abgeordneten hatten die getreuen Stände die Ueberzeugung der Dringlichkeit einer baldigen Abhülfe gewonnen und sich bereits mit dem Gegenstande beschäftigt, als ihnen eine Verstellung der Weinproducenten der Bürgermeistereien Zeltingen, Lieser, Croev und Mülheim zukam, worin diese die traurige Lage der Winzer an der Mosel schildern, und in ihrer Noth die Fürsprache des Provinzial-Landtages in Anspruch nehmen.

Indem es nicht zu verkennen ist, daß das Uebel durch das Zusammenwirken der oben angeführten ungünstigen Verhältnisse und durch die neuerdings Statt gehabte Erweiterung der Zollverbände bedeutend verschlimmert worden ist, haben die getreuen Stände einstimmig die allerunterthänigste Bitte Seiner Königlichen Majestät vorgetragen:

hinsichtlich der Weinsteuer diejenigen Erleichterungen Allergnädigst eintreten zu lassen, welche durch die Ausdehnung des Zollverbandes zur Erhaltung der inländischen Weinproducenten nöthig sind; auch zugleich huldreichst zu bestimmen, daß der Weinproducent erst beim wirklichen Verkauf des Weins zur Entrichtung der Weinsteuer gehalten seyn soll, und demnach zu befehlen, daß durch die betreffenden Behörden mit der Eintreibung der verfallenen Weinsteuer von 1832 eingehalten werde.

9.

Gewerbesteuer
der Metzger und
Bäcker im Be-
zirk macht und

Wiederholt vorgebrachte Gesuche in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnender Bäcker und Metzger wider die sie betreffenden Veranschlagungs-Grundsätze des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben die Verwendung der getreuen Stände veranlaßt.

Das erwähnte Gesetz schreibt nämlich vor, daß die Steuer der gedachten Gewerbe jährlich nach der Kopfzahl der Bevölkerung der Städte, in welchen sie betrieben werden, mit Zurechnung der Bevölkerung aller Ortschaften, welche in einer geringen Entfernung (von einer halben Meile nach späterer ministerieller Bestimmung) gelegen sind, erhoben werden soll.

schlachtsteuer-
pflichtiger
Städte.

Diese den Verhältnissen der Klassensteuerpflichtigen Orte ganz angemessene Bestimmung erscheint drückend für die Gewerbetreibenden jener Orte, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen; sie haben, des durch die Steuer erhöhten Preises ihrer Waaren wegen, keinen Absatz in den benachbarten nur mit der Klassensteuer belegten Ortschaften, und dennoch wird ihre Gewerbesteuer nach Verhältniß der Bevölkerung dieser Ortschaften erhöht, die doch zur Ausbreitung ihres Gewerbes nichts beiträgt.

Besonders hart trifft diese Berechnungsweise die Metzger und Bäcker der Stadt Düsseldorf, welcher zu der eigenen Bevölkerung von 20,912 Seelen jene der nah gelegenen Ortschaften mit 9,961 Seelen beigezchnet wird, von welchen 989 gar auf der andern Rheinseite und ziemlich entfernt wohnen. Mehrmals hat sich die genannte Stadt an ihre nächsten Oberbehörden, selbst an das Königl. Finanz-Ministerium, jedoch erfolglos um Abhülfe gewendet. Diese Verhältnisse besonders berücksichtigend, haben die getreuen Stände sich die allerunterthänigste Bitte erlaubt:

daß Seine Majestät geruhen wollen, durch ein Gesetz allgemein zu verordnen, daß bei der Berechnung der Gewerbesteuer der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Bäcker und Metzger bloß die diesen letztgenannten Steuern unterworfenen Bevölkerung, nicht aber jene der im Umkreise gelegenen Ortschaften, in Anschlag gebracht werden möge.

10.

Ein Vortrag, die Stempel-Abgaben in der Rhein-Provinz betreffend, ist um so mehr Gegenstand der Verathung der getreuen Stände geworden, als Seine Königl. Majestät in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1820 sich auf das Entschiedenste über die Einführung gleicher Abgaben auszusprechen geruhet haben.

Das Gesetz vom 7. Mai 1822 hebt die früher bestandenen Stempel-Abgaben in der ganzen Monarchie auf und führt eine gemeinsame ein, welche in Beziehung auf den Prozeßstempel in einer Stempelgebühr bestehen soll, die nach dem Kapital-Werthe des strittigen Gegenstandes zu berechnen und gleich nach Erlassung des Erkenntnisses festzustellen ist.

In dem diesem Stempelgesetze beigelegten Tarife ist gesagt:

- „ es soll die tarmäßige Stempel-Abgabe für alle Verhandlungen, welche im Laufe
- „ des Prozeßes vorkommen, von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung
- „ derselben durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung bis zur gedachten Beendigung
- „ vorbehalten werden. “

Für sich betrachtet ist diese Stelle ganz klar und läßt keine Verschiedenheit in der Prozeß-Stempel-Abgabe nach Provinzen zu. Da aber in demselben Tarife, unter der Rubrik: „Urkunden der Gerichtsvollzieher“, gesagt wird:

„ in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichts-Verfassung besteht, „ Abschriften und Copien ohne Unterschied 5 Sgr. “
 so stellte die Provinzial-Steuer-Direction den Anspruch auf, daß in der Rhein-Provinz bei Prozessen, außer dem schließlich zu berechnenden Stempel von dem strittigen Gegenstande selbst, auch noch von jeder in der Sache vorkommenden Urkunde eines Gerichtsvollziehers ein besonderer Stempel von 5 Sgr. zu entrichten sey.

Die hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen entschieden durch Rescript vom 11. Februar 1823 zur Lösung der aufgeworfenen Frage, daß alle im Prozeß vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher, selbst die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, durch den Audienz-Gerichtsvollzieher auf Stempel geschrieben werden sollten, und daß die Kosten von dem schließlichen Prozeßstempel nicht dürften abgezogen werden.

In der Rhein-Provinz vertreten aber die Acte der Gerichtsvollzieher die Stelle der gerichtlichen Verhandlungen in den alten Provinzen, und es involvirt die erwähnte Ministerial-Entscheidung eine ungleiche Belastung der Provinz, welche der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs um so mehr zuwider ist, als der § 42. des Stempelgesetzes verfügt, daß die in damals anhängigen Prozessen bereits ausgelegten Stempel- und Einregistrirungs-Kosten, welche letztere bekanntlich nur in dieser Provinz bestanden, auf den Stempel sollten in Anrechnung kommen. Jene bereits ausgelegten Stempel waren aber eben die von den Urkunden der Gerichtsvollzieher.

Die rheinischen Gerichtshöfe haben in den unteren Instanzen die Ansicht aufgestellt, daß von den Gerichtsvollzieher-Urkunden, die in Prozessen vorkommen, kein besonderer Stempel zu entrichten sey. Der Kassationshof hat indessen diese Urtheile kassirt und im Sinn des oben angeführten Ministerial-Rescriptes entschieden, obgleich Letzteres verfassungsmäßig als eine authentische Erklärung nicht angesehen werden dürfte.

Aus diesen Gründen haben die getreuen Stände Seine Majestät ehrerbietigst zu bitten sich gestattet, das Stempelgesetz Allernädigst dahin interpretiren zu lassen:

daß alle in einem Prozesse vorkommende Urkunden der Gerichtsvollzieher, der, ihren außergerichtlichen Acten aufliegenden, Stempelsteuer nicht unterworfen seyen, daß vielmehr in der Rhein-Provinz, wie in allen Andern, nur der Eine Prozeßstempel zu entrichten sey.

Außerdem haben, weil in dem Landtags-Abschiede für die Preussischen Provinzial-Stände vom 9. Januar 1830 von Seiner Majestät dem Könige die Stempelfreiheit für die Verhandlungen der Schiedsmänner Allernädigst bewilligt werden ist, die Stände unterthänigst gebeten, daß Seine Majestät geruhen mögen:

den Vergleichs-Verhandlungen der rheinischen Friedensrichter die nämliche Stempelfreiheit zu Theil werden zu lassen, welche den Schiedsmännern der Provinz Preußen verliehen ist.

In einer umfassenden Darstellung haben ferner die getreuen Stände sich verpflichtet gehalten, Sr. Königlichen Majestät die verschiedenen Nachtheile ehrerbietigst vorzulegen, welche sich bei Anwendung einzelner Bestimmungen des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822

ergeben haben, und darauf folgende allerunterthänigste Bitten gerechtfertigt gehalten, daß Seine Königliche Majestät geruhen wolle:

1. unter Allergnädigster Aufhebung des § 25. des erwähnten Gesetzes zu verordnen, daß allgemein den Erbschafts-Stempelpflichtigen zuerst eine offizielle Mahnung zugehe, wie dieses auch in einigen Theilen der Provinz üblich ist, und daß, wenn die Mahnung erfolgt ist, nur bei Versäumniß der Declaration der Erbschaft oder der Zahlung der Steuer innerhalb sechs Monaten eine Strafe von zehn Prozent des Erbschafts-Stempels eintrete;
2. Allergnädigst zu bestimmen, daß alle Briefe und Paquete zwischen den Stempel-Fiskalen und den Steuerpflichtigen zur Ermittlung der Erbschaften portofrei, etwa durch Vermittelung der Ortsbehörde, den Letzteren zukommen;
3. die Erlassung des Stempels zu den bei Transcriptionen erforderlichen Attesten huldreichst anbefehlen zu wollen;
4. die durch die Provinzial-Steuer-Direction angeordnete Erhebung eines besonderen Stempels von 15 Silbergroschen für die Legalisation derjenigen Vollmachten, welche an und für sich dem Stempel unterliegen, Allergnädigst aufzuheben, indem selbige im Gesetze nicht begründet erscheint; und endlich
5. huldreichst festzusetzen, daß jede Interpretation eines Steuer-Gesetzes, welche keine Verminderung, sondern eine indirecte Erhöhung zum Zweck hat, für die Zukunft nur von Sr. Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst ausgehen dürfe.

11.

Die aus verschiedenen Gemeinden des ostrheinischen, ehemals zum Herzogthum Nassau gehörigen Theiles der Rhein-Provinz eingegangenen Anträge um unentgeltliche Aufhebung, eventualiter um Ablösbarkeits-Erklärung der Jagdfrohnden, sind von den getreuen Ständen in Erwägung gezogen worden.

Sagddienste in
den vormals
Nassauischen
Landestheilen.

In den Erläuterungen zu dem, dem versammelten Provinzial-Landtage Allergnädigst mitgetheilten Gesetz-Entwürfe über die Anwendung der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829 auf die Fürstlich Solms'schen und Fürstlich Wied'schen Gebiete, sowie auf die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Weklar mit ihrem Gebiete, ist zwar die Allerhöchste landesväterliche Fürsorge bereits dem Gesuche der Bittsteller zuvorgekommen, insofern dasselbe auf Zulässigkeit der Ablösung der Jagdfrohnden gerichtet ist, und dieses Gesuch findet in jenen Erläuterungen seine Erledigung. Allein insofern die in jenen Landestheilen nach den ehemals Nassauischen Gesetzen noch bestehenden Jagdfrohnden dem Königlichen Fiskus wegen der landesherrlichen Jagden zu leisten sind, erachten es die getreuen Stände der Ehre einer von hochherzigen Principien geleiteten Staats-Verwaltung für angemessener, daß die unentgeltliche Aufhebung dieser Dienste, als daß blos die Zulässigkeit der Ablösung derselben ausgesprochen werde. Die getreuen Stände haben sich verpflichtet gehalten, Sr. Majestät die Gründe ehrfurchtsvoll darzustellen, welche die allerunterthänigste Bitte veranlassen:

die unentgeltliche Aufhebung der Jagdfehnden, wo solche in der Rhein-Provinz für die dem königlichen Fiskus gehörigen Jagden noch bestehen, Allergnädigst zu verordnen.

Bei Beendigung der Verhandlung über diesen Gegenstand in der Plenar-Versammlung sind auf den Antrag einiger Abgeordneten die Separat-Voten, welche sie zu übergeben sich veranlaßt fanden, dem Sitzungs-Protokolle beigelegt worden.

12.

Zurücknahme
von Domanal-
Gebäuden.

Durch Dekrete aus den Jahren 1810 und 1811 wurden den Departementen, Arrondissementen, Kantonen und Gemeinden diejenigen Gebäude in Eigenthum überwiesen, welche bis dahin domanial, aber Zwecken des öffentlichen Dienstes gewidmet waren. Das damalige Gouvernement beabsichtigte hierbei, die Domänen-Verwaltung der Last der Unterhaltung dieser Gebäude zu entheben, und solche dem neuen Eigenthümer aufzulegen. In dieser Weise erhielt das Arrondissement Crefeld das zum Bezirks-Gefängniß dienende Kloster; so gelangten das Noer-Departement und andere Distrikte zum eigenthümlichen Besitze von Gendarmerie-Kasernen und anderen Gebäuden, denen namentlich noch die Gendarmerie-Kaserne in Düren beizuzählen ist. Die Regierung zu Düsseldorf hat das bemeldete, dem Arrondissement Crefeld zugehörige Kloster verkaufen lassen, und den Ertrag zur Erweiterung und zum Ausbau der Düsseldorfer Gefängnisse verwendet. Die Regierung zu Aachen ließ ebenfalls mehrere solcher Gebäude verkaufen und aus dem Ertrage das dortige neue Regierungs-Gebäude erbauen. Diese Regierungen haben dadurch über Eigenthum verfügt, wozu sie gesetzlich nicht berechtigt, und den Verkaufs-Ertrag auf Gegenstände verwendet, welche nicht eine Last der Eigenthümer, sondern des Staates waren. Die Regierungs-Präsidial-Wohnung zu Aachen ist die Wohnung des ehemaligen dortigen Bischofs. Dieses Gebäude wurde durch den damaligen Sprengel des Erzbischofs zu Aachen acquirirt und gehört den früheren Noer-, Rhein- und Mosel-Departementen als Eigenthum.

Die getreuen Stände haben sich verpflichtet gehalten, diesen Gegenständen des Provinzial-Interesses ihre Sorgfalt zu widmen und selbige Sr. königlichen Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte vorzutragen:

die Erstattung der Kaufpreise von jenen Gebäuden sowie von der ehemaligen bischöflichen Wohnung zu Aachen an die Eigenthümer Allergnädigst verordnen zu wollen.

13.

Erhaltung
der Staatswäld-
ungen.

Die Rhein-Provinz enthielt an den früheren Landesfürstlichen Wäldungen und an den Wäldungen der geistlichen Corporationen einen durch das ganze Land verbreiteten Reichthum von schönen Holzungen, welche den Bedürfnissen der benachbarten Bewohner überall Abhülfe darboten.

Nachdem jedoch seit dem Jahre 1820 von Seiten der Staats-Regierung angefangen worden ist, aus finanziellen Rücksichten und zur Ersparung der Administrationskosten zunächst die kleineren Forstparzellen, dann aber allmählig auch größere Wäldungen, zum Verkaufe zu bringen, und zwar in der Art, daß zuerst das beste Holz in Schlägen und demnächst der Rest

mit dem Boden selbst in Parzellen meistbietend versteigert wurde, sind mehrere bedeutende Kreise der Provinz bereits gänzlich von Staatswaldungen entblößt worden. Die getreuen Stände haben der landesväterlichen Absicht Sr. Königlichen Majestät zu entsprechen geglaubt, ihre Besorgnisse hinsichtlich des durch den Verkauf der Staatswaldungen immer fühlbarer werdenden Holzmangels und der daraus für die Provinz entstehenden nachtheiligen Folgen allerunterthänigst näher zu erörtern und damit die ehrerbietigste Bitte zu rechtfertigen:

daß Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung des dringenden Holzbedürfnisses der Rhein=Provinz Allergnädigst geruhen wollen, keinen weiteren Verkauf der größeren Staatswaldungen in dieser Provinz zu genehmigen.

14.

Auf den Vortrag, daß in den Regierungs=Bezirken Coblenz und Trier einer eigenen ^{b) Gegenstände der innern Verwaltung.} Verwaltung die Aufsicht über die Gemeinde=Waldungen anvertraut sey, und deren Beamte, sogenannte Kreisförster, von den betreffenden ^{Communal=Forst=Verwaltung.} Regierungen ohne* alle Mitwirkung der betheiligten Gemeinden, nicht nur einseitig ernannt würden, sondern auch ohne Weiteres mit ihren sehr bedeutenden Befeldungen auf die Gemeinde=Kassen angewiesen seyen, erkannte die ständische Versammlung bei gründlicher Prüfung, daß durch diese mit dem Gesetz nicht übereinstimmende Einrichtung den Gemeinden das Präsentations=Recht zu den Stellen der Gemeinde=Forst=Beamten gänzlich entzogen würde; ferner durch die einseitige und willkürliche Besetzung dieser Stellen durch die Königlichen Regierungen ein von letztern völlig abhängiges Verhältniß dieser Kreisförster herbeigeführt, und endlich durch die denselben verliehenen beträchtlichen Befeldungen die Gemeinde=Lasten bedeutend vermehrt würden, da doch manche Gemeinde auf einem weit weniger kostspieligen Wege sich ein gehörig qualificirtes Subject zur Verwaltung ihrer Waldungen zu verschaffen im Stande seyn würde, oder wenigstens, durch Uebertragung dieser Aufsicht an einen benachbarten Königlichen Oberförster, die demselben zuzusichernde Remuneration sich weit geringer belaufen dürfte.

Diese Erwägung, und die in dem Gesetze vom 24. December 1816 ausgesprochene landesväterliche Fürsorge veranlaßten die getreuen Stände zu der ehrerbietigsten Bitte:

daß Seine Königliche Majestät mittelst Aufhebung der in den Regierungs=Bezirken Coblenz und Trier bestehenden Kreisforst=Verwaltungen und Entlastung der Gemeinden von den bisher dazu erhobenen Kosten=Beiträgen Allergnädigst zu verordnen geruhen wollen: daß den Gemeinden das ihnen in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1816 zurückgegebene Dispositions=Recht und die selbstständige Verwaltung ihrer Waldungen belassen werde.

15.

Es ist in der landständischen Versammlung ein Antrag erörtert und begutachtet worden, ^{Sammlung der Gesetze für die innere Verwaltung.} daß in den Entscheidungen der Verwaltungs=Behörden, sowie es bei gerichtlichen Erkenntnissen

vorgeschrieben ist, immer die Gründe und gesetzlichen Bestimmungen, worauf sie beruhen, ausdrücklich angeführt werden möchten; daß, um diese Ausführung mit Erfolg möglich zu machen, und die durch interpretative Verfügungen und doctrinelle Auslegung vielfach gestörte Einheit der Verwaltungs-Grundsätze in der Provinz wieder herbeizuführen, eine genaue Bezeichnung aller noch gültigen älteren und der für die Provinz verbindlich erklärten neueren Gesetze erfolgen möge, um so die Lösung der eingetretenen Verwirrung möglich zu machen. Die getreuen Provinzial-Stände haben sich, in Anerkenntniß dieses fühlbaren Uebelstandes, verpflichtet gehalten, Seiner Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, eine Revision der für die Gegenstände der inneren Verwaltung in der Provinz bestehenden Gesetze und eine Zusammenstellung derselben in ein grundsätzlich geordnetes, den allgemeinen Vorschriften sich klar anschließendes, diese mit aufnehmendes Gesetzbuch des öffentlichen Rechtes in der Art zu verordnen, daß diese Arbeit durch eine Commission von kundigen Beamten und gesetzesliebenden Männern der Provinz mit Zuziehung ständischer Deputirten bewirkt und demnächst dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

16.

Die Kreise
Geldern und
Duisburg.

Der von mehreren Mitgliedern der Kreisstände des ehemaligen Kreises Rheinberg an den Provinzial-Landtag gerichtete Antrag um dessen Verwendung, daß besagter Kreis Rheinberg von dem Kreise Geldern, mit dem er durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1823 vereinigt worden, wieder getrennt und als ein für sich bestehender Kreis möge hergestellt werden, wurde von mehreren aus dem Kreise anwesenden Abgeordneten des zweiten und vierten Standes unterstützt. Die Versammlung überzeugte sich aus einem von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf eingegangenen Auszug der Verhandlungen, daß die Vereinigung beider Kreise nur die Centralisation der Verwaltung und die Ersparung der Kosten zum Grunde gehabt hat.

Allein bereits im Jahre 1826 fand die Königliche Regierung auf das Gesuch mehrerer Provinzial-Stände es angemessen, bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei auf eine Verkleinerung des Kreises anzutragen, weil dessen Ausdehnung zu bedeutend wäre, um von einem einzigen Landrath hinreichend übersehen und vorschriftsmäßig verwaltet zu werden. Das Königl. Ministerium fand sich damals nicht veranlaßt, diese Abänderung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen, indem der Grundsatz festzuhalten sey, die bestehende Kreiseintheilung insofern unabgeändert fortbestehen zu lassen, als nicht einzelne kleine Kreise unzertheilt zu großen Kreisen verbunden werden könnten.

Die getreuen Stände haben sich jedoch überzeugt: daß durch das Austreten des Rheinstromes mehrere Bürgermeistereien des Kreises Rheinberg oft gänzlich von dem Kreishauptorte Geldern abgeschnitten sind; daß ferner der gegenwärtige Kreis Geldern eine Ausdehnung von

beinahe 18 □ Meilen, eine Bevölkerung von 82,181 Seelen in 41 Bürgermeistereien hat, deren Verwaltung einem einzigen Landrath, insofern ihm die persönliche Beaufsichtigung der einzelnen Theile des Kreises obliegt, durchaus unmöglich wird, und daß der Herstellung des früheren getrennten Verhältnisses auch insofern nichts entgegensteht, als die Landwehrbataillons-Bezirke, sowie die Friedensgerichts-Sprengel genau dieselben geblieben sind, wie sie vor der Vereinigung mit Geldern waren; daß ferner in den Steuer- und Bürgermeisterei-Verbänden keine Veränderung eingetreten ist; und daß besonders für die Eingeseffenen der Verkehr mit dem, von manchen Orten des Kreises auf 4 und mehrere Meilen entfernten, Kreishauptorte mit großem Aufwande von Kosten und Zeit verbunden ist.

Vorstehende Gründe für die Wiederherstellung der früheren Kreise Rheinberg und Geldern sind Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst mit der Bitte vorgetragen worden, selbige einer nochmaligen Prüfung Allergnädigst zu unterwerfen.

Dem vorstehenden ehrerbietigsten Antrage wurde aus denselben übereinstimmenden Gründen ein ähnlicher von den Abgeordneten der Städte des Kreises Duisburg angeschlossen, durch welchen die Herstellung der gegenwärtig zum Kreise Duisburg verbundenen, früher getrennt gewesenen Kreise Essen und Dinslacken bezweckt wird.

Die Vereinigung gedachter Kreise wurde durch dieselbe Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1823 ausgesprochen, und nur durch den ungünstigen Erfolg, den die Anträge im Kreise Geldern gefunden, abgeschreckt, wagten die Kreisstände es nicht, ihre Wünsche der höhern Staats-Behörde vorzutragen. Indessen sprechen für die Herstellung der Kreise Essen und Dinslacken fast dieselben Gründe; auch hier wird durch häufige Ueberschwemmungen, welche der Fluß veranlaßt, die Communication oft nachtheilig erschwert, und eine Ausdehnung von $11 \frac{2}{3}$ □ Meilen, eine Bevölkerung von 75,400 Seelen, ein Verband von 9 Städten und 97 Flecken und Dörfern erscheint zu bedeutend, als daß es selbst dem thätigsten Landrath möglich seyn dürfte, neben den Bureau-Arbeiten auch durch persönliche Einwirkung überall das Interesse seiner Administriten wahrzunehmen. Es sind auch hier während der Vereinigung dieser Kreise in militärischer und administrativer Hinsicht durchaus keine Veränderungen vorgefallen, welche die Herstellung des früheren Verhältnisses erschweren könnten.

17.

Die getreuen Stände haben es für Pflicht gehalten, mit voller Zuversicht auf die Allerhöchsten landesväterlichen Gefinnungen, Sr. Königl. Majestät ehrerbietigst vorzutragen, daß in der Rhein-Provinz das Gerücht verbreitet ist und Glauben findet, es sey in Vorschlag gebracht und in Berathung gezogen worden, in den Rheinlanden eine selbstständige höhere Polizeibehörde einzuführen. Obgleich nun die geographische Lage der Provinz der Grund seyn mag, worauf jener Vorschlag gestützt wird, so würde dennoch die Einführung dieser Maaßregel, welche in keiner andern Provinz Statt findet, den Bewohnern als ein Mißtrauen erscheinen

Einrichtung
einer besondern
Polizeibehörde.

und den heilsamen Stolz auf die in bewegter Zeit bewiesene Treue, auf die fröhliche Erfüllung jeder Unterthanenpflicht und auf ihres allverehrten Monarchen Anerkennung verlegen, und ist hierauf die allerunterthänigste Bitte begründet worden:

daß Se. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, eine selbstständige besondere Provinzial-Polizei-Direction in der Rhein-Provinz nicht zu verordnen.

18.

Bedingungen
der Theilnahme
an den Kreis-
Versammlungen.

Die wohlthätigen Absichten Sr. Königlichen Majestät bei der Institution der Kreisstände haben, nach der in der Stände-Versammlung ausgesprochenen Erfahrung, dadurch den erwünschten Erfolg nicht gehabt, daß durch eine Bestimmung des Ministerii des Innern vom 6. September 1828, nach welcher für die Landgemeinden die Bürgermeister mit ihren Beigeordneten und Gemeinderäthen zusammentreten und ihren Abgeordneten und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen sollen, in den meisten Kreisen die Bürgermeister durch den Einfluß, welchen sie durch ihre Stellung schon haben, die Wahl auf ihre Person zu lenken wußten, und dadurch jetzt in vielen Kreisen die Kreisstände fast nur aus diesen Communal-Beamten bestehen. Sehr viele derselben sind aber keine Eingeborne, mit keinem Eigenthum im Kreise angefaßt, und, von der vorgesetzten Behörde abhängig, haben dieselben nicht immer die Interessen der Kreise so vertreten, wie es das Gesetz will, und wie es die Einwohner wünschen.

Nach weiterer Erörterung dieses Gegenstandes haben die getreuen Stände, um die verschiedenartigen Interessen von allen Seiten zu vereinigen und die wohlwollenden Zwecke des Gesetzes vom 13. Juli 1827 zu erreichen, und der Provinz zu sichern, sich dahin vereinigt, die allerunterthänigste Bitte zu den Stufen des Thrones zu bringen:

daß Seine Königliche Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen wollen, daß schon jetzt für die Wahlfähigkeit der Kreisstände ein Wahl-Census im Minimum von 10 Thaler Grundsteuer von im Kreise gelegenen Grundgütern, oder von 15 Thaler Grund- und Gewerbesteuer, festgestellt werde.

19.

Publication der
Verhandlungen
der Provinzial-
Landtage.

Gegen einen Antrag auf Oeffentlichkeit, oder größere Veröffentlichung der landständischen Verhandlungen fühlte sich der Landtags-Marschall veranlaßt, eine auf eigener Ueberzeugung beruhende Erklärung ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmen-Mehrheit ist demnächst die allerunterthänigste Bitte an Seine Königliche Majestät gerichtet worden: dem § 54. des Gesetzes vom 27. März 1824 eine Ausdehnung Allergnädigst dahin zu geben:

daß die Bekanntmachung der Verhandlungen des Landtags vollständiger und schneller als bisher in der Art erfolgen möge, daß beim jedesmaligen Zusammentritt desselben eine Redactions-Commission von den Ständen erwählt werde, die unter Leitung des Landtags-Marschalls die Resultate zusammenstelle, und in den nächsten acht

Tagen nach dem Schlusse der Sitzungen in eine vollendete Uebersicht zusammenfasse, welche dann, nach vorläufiger Durchsicht des Landtags-Commissars, dem Drucke übergeben werde.

20.

Der erste rheinische Provinzial-Landtag hat Seiner Majestät die allerunterthänigste Bitte vorgetragen, wenn keine wesentlichen Gründe es anders erfordern, den Provinzial-Landtag jedesmal im Anfange des Monats Mai Allernädigt zusammen zu berufen. Die getreuen Stände haben die Gründe ehrerbietigt erörtert, welche die Erneuerung dieser allerunterthänigsten Bitte rechtfertigen.

Zeit der Zusammenberufung des Landtags.

21.

Dem dritten rheinischen Provinzial-Landtage war eine Allerhöchste Proposition zur Begutachtung überwiesen worden, die Errichtung von Provinzial-Taubstummens-Bildungs-Anstalten in Vereinbarung mit den bestehenden Schullehrer-Seminarien betreffend.

e) Gegenstände des Cultus und Unterrichts.

Die getreuen Stände erkannten darin zwar einen wiederholten Beweis der Landesväterlichen Fürsorge und die Möglichkeit jener Anstalten, glaubten aber damals darauf nicht eingehen zu dürfen, um, durch die mit ihrer Einrichtung für die Provinz sich ergebenden Kosten, die ohnehin drückenden Lasten für dieselbe nicht zu vermehren.

Taubstumm-Anstalten.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 haben Se. Königl. Majestät geruhet, den getreuen Ständen zu gestatten, auf jenen Gegenstand wieder zurückzukommen.

Diese Allerhöchste Erlaubniß sowohl, als auch die Theilnahme, die jene unglückliche Klasse der Mitbewohner allgemein erregt, haben die Versammlung veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten. So wichtig und wehlthätig die Erhaltung und Ausdehnung der bereits seit zwei Jahren in Cöln auf milde Beiträge gegründeten Taubstummens-Anstalt erscheint, so hat es der Provinzial-Landtag doch als eine hohe Pflicht betrachtet, die Belastung der Provinz nicht zu vermehren, und die einzigen Mittel, welche für die Ausdehnung der bereits bestehenden Anstalt zu benutzen sind, Seiner Königlichen Majestät in der allerunterthänigsten Bitte vorgetragen:

Allernädigt befehlen zu wollen, daß die vom ehemaligen Roer-Departement seit 1816 für die Taubstummens-Anstalt in Eresfeld aufgebrauchten, aber nicht verwendeten 36,000 Franks zurückerstattet, auch für die Folge die beizunehmenden 2000 Franks jährlich ausbezahlt; und

eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der Rhein-Provinz alle Jahre für besagten Zweck abgehalten und die auf diese Weise einkommenden Gelder dem Ober-Präsidio in Coblenz zur Erhaltung der bereits bestehenden, und wenn die Mittel hinreichen, zur Förderung neuer Taubstummens-Anstalten, überwiesen werden.

22.

Die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 ertheilte Zusicherung, daß für Verbesserung der Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit auf der linken Rheinseite,

Verbesserung der Pfarr-Gebäuder.

so wie die Lage des Staatshaushaltes es gestattet, huldreichst gesorgt werden wird, haben die getreuen Stände mit ehrfurchtsvollem Dank empfangen; sie haben sich dadurch um so mehr verpflichtet gehalten, eine dem vierten Provinzial-Landtage eingereichte Denkschrift, betreffend die dringend erforderliche Verbesserung der äußern Lage der katholischen Pfarr-Geistlichkeit, sowie die Thunlichkeit der jezigen Verwirklichung derselben, Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst mit der Bitte vorzulegen, Allergnädigst zu geruhen:

eine angemessene Zulage zu den Besoldungen der an katholischen Succursal- und noch supprimirten Kirchen fungirenden, sowie auch der zu geringe besoldeten evangelischen Pfarrer auf dem linken Rhein-Ufer, zu gewähren.

Zugleich hat die Versammlung sich erlaubt:

auch die Pfarrer beider Confessionen auf dem rechten Rhein-Ufer der Allerhöchsten Gnade nochmals allerunterthänigst zu empfehlen, indem auch dort viele derselben zu geringe dotirt sind, die Katholischen aber insbesondere diejenige Unterstützung und nöthige Diensthilfe, welche sie früher von den Abteien und Klöstern erhielten, jetzt gänzlich entbehren.

Die Geistlichen beider Confessionen halten die vorgetragenen Wünsche um so mehr gerechtfertiget, als nach § 35. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 die Güter der aufgelöseten Corporationen dem Landesherrn zunächst zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten überlassen worden sind.

25.

Das katholische Militär-Kirchenwesen betreffend. Die Provinzial-Stände haben ihre in Anspruch genommene Verwendung für eine der katholischen Religion und Kirchen-Verfassung angemessene Einrichtung des katholischen Militär-Kirchenwesens nach Maafgabe der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 eintreten lassen und Seiner Königl. Majestät in einem erläuternden ehrerbietigsten Bericht die dafür sprechenden Gründe vorzutragen sich erlaubt, mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Seine Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, dem katholischen Theile der Armee durch Anstellung eigener Militär-Pfarr-Geistlichen in derselben Weise, wie dieses für die evangelische Confession vollständig geordnet ist, die gewünschte und für die Pflege religiösen Sinnes, von dem sehr oft auch Sittenreinheit und Bürgerfinn mehr oder weniger abhängen, nothwendige Gleichheit kirchlicher Fürsorge huldreichst zu gewähren.

24.

Militär-Verhältnisse der Aspiranten zum geistlichen Stande. Ein Vortrag über die Nothwendigkeit einer Ausnahme in der Militärpflicht der Präparanden zum geistlichen Stande und der wünschenswerthen Modification der hierüber ergangenen ministeriellen Bestimmungen veranlaßte nach gründlicher Prüfung, Seiner Königl. Majestät die Gründe ehrerbietigst vorzutragen, welche die allerunterthänigste Bitte rechtfertigen:

1. unter Allergnädigster Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 14. März 1833 zu gestatten, daß in dieser Hinsicht das frühere gesetzliche Verfahren wieder beobachtet werden dürfe;
2. Allergnädigst zu gestatten, daß denjenigen jungen Leuten, welche sich zum geistlichen Stande zwar angemeldet haben, aber später einen andern Stand wählen, die Begünstigung des einjährigen Dienstes zur Ableistung ihrer Militärpflicht ebenfalls zu Theil werde, wenn sie sich vor zurückgelegtem 23. Jahre dazu melden, und die für den einjährigen Volontair-Dienst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

25.

Einem Antrage, die verbesserte Schiffbarmachung der Mosel betreffend, so daß selbige zum Gebrauch für Dampfschiffe geeignet werde, und eine Dampfschiffahrts-Einrichtung von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, wurde noch der Wunsch hinzugefügt, daß auch die mit Erfolg bereits begonnenen Verbesserungen der Saarschiffahrt sich der ferneren Allerhöchsten Unterstützung zu erfreuen haben mögen.

d) Handels-,
Gewerbs- und
landwirth-
schaftliche An-
gelegenheiten.
Schiffahrt auf
der Saar und
Mosel.

Die ständische Versammlung fand diesen Gegenstand so hochwichtig, daß derselbe einer reiflichen Prüfung unterworfen, das Ergebniß derselben Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst eingereicht und die dankbarste Anerkennung der bereits durch landesväterliche Fürsorge in dieser Hinsicht Statt gefundenen Verbesserungen mit der ehrfurchtsvollsten Bitte vorgetragen wurde:

1. daß Allerhöchstdieselben zu verordnen geruhen mögen, daß die bereits eingeleitete Verbesserung für die Schiffahrt auf der Mosel bis zu dem Grade ausgedehnt werde, daß eine Dampfschiffahrt von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, und zugleich zu befehlen, daß die begonnenen Arbeiten möglichst beschleuniget werden;
2. daß die mit sehr gutem Erfolg bereits begonnenen Verbesserungen der belebten, aber mißlichen Saarschiffahrt sich auch der ferneren huldreichen Unterstützung Seiner Königl. Majestät zu erfreuen haben mögen.

26.

Mit ehrerbietigstem Danke hat die ständische Versammlung es erkannt, wie die landesväterliche Regierung Seiner Majestät, selbst unter den verwickelten politischen Ereignissen der neuesten Zeit, die Freiheit der Schelde, als eine der Lebensfragen für die Rhein-Freie Wasser-
straßen. Provinz, zu bewahren bemühet gewesen ist, und haben die getreuen Stände darin Veranlassung gefunden, auch die fernere Allerhöchste Einwirkung allerunterthänigst zu erbitten:

daß bei der definitiven Regulirung der tractatmäßig feststehenden freien Schiffahrt auf der Schelde weder Bölle, noch andere dem Handel verderbliche Bestimmungen über Entrichtung von Tonnen- und Lootsen-Gelder, den Gebrauch und den Nutzen dieser

Wasserstraße durch die ausbedungene freie Schifffahrt aus dem Rhein in die Binnenwasser von Holland zu der Schelde und bis zur unmittelbaren Berührung des Meeres, ferner gefährden.

27.

Eisenbahnen.

Die treugehorfamsten Stände haben die vielseitig in der Rhein-Provinz ausgesprochenen Wünsche in Absicht der Erbauung von Eisenbahnen, auf Veranlassung zweier desfalls an sie gerichteten Anträge, in reife Verathung gezogen und erkannt, daß zur Förderung des Handels, zu größerer Entwicklung der Industrie und des Ackerbaues die Eisenbahnen sich überall als eins der wesentlichsten Mittel darstellen, wo nicht zu jeder Jahreszeit schiffbare Ströme eine sichere, rasche und bequeme Verbindung der productiven mit den mehr gewerblichen Gegenden gewähren. Hielte die Rhein-Provinz bei diesem neuen Communications-System mit den Nachbarstaaten nicht gleichen Schritt, so würde sie unmöglich mit denselben concurriren können, und ihr blühender Handel und die in so schöner und rascher Entwicklung begriffene Industrie bald darnieder liegen.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erscheint zunächst der Bau einer Eisenbahn vom Rheine nach Antwerpen als ein dringendes Bedürfniß. Die für den Gesamt-Staat und für die Rhein-Provinz daraus entspringenden Vortheile sind unverkennbar. Die Anlage dieser Bahn gibt dem vaterländischen Handel eine Unabhängigkeit, welche die letzte Spur der so lange getragenen Fesseln mit einem Male verschwinden machen muß.

Die getreuen Stände haben daher an den Stufen des Thrones Seiner Majestät die allerunterthänigste Bitte niedergelegt:

den Bau der Eisenbahn von der belgischen Grenze bei Eupen bis zum Rheine, sowie einer andern von den Steinkohlen-Works des Ruhrthals aus über Elberfeld nach dem Rheine, Allergnädigst zu genehmigen.

Die Letztere hat hauptsächlich den Zweck, die den Fabriken von Elberfeld und Warmen nöthigen Steinkohlen wohlfeiler zu verschaffen und den Transport der Waaren und jener aus dem Wupperthale und der Grafschaft Mark nach einem Hafen am Rheine zu erleichtern. —

Hierbei haben sich die getreuen Stände die Bemerkung erlaubt, daß so wichtige, und in alle materielle Interessen so tief eingreifende Unternehmungen der Privat-Speculation nicht zu überlassen seyn möchten, und daß selbige, ihrer festen Ueberzeugung nach, auch nur unter der unmittelbaren Leitung des Staates gedeihen können, wie es überhaupt für das allgemeine Interesse des Landes stets am erspriesslichsten ist, wenn alle Kunststraßen, Kanäle und Eisenbahnen dem Staate zugehören. Aus den angeführten Gründen ist die fernere ehrerbietigste Bitte an Seine Majestät gerichtet worden:

diesen eben so nützlichen, als wirklich nothwendig gewordenen Unternehmungen den Allerhöchsten Schutz in der Art huldreichst angedeihen zu lassen, daß der Staat die Bahn auf eigene Kosten ausführe, oder diesen Schutz mittelst Garantie der Zinsen zu

4 % von dem durch Actien vollständig aufzubringenden Bau=Capital nebst 1 % zur Bildung eines Amortisationsfonds übernehme.

Zugleich sind drei Denkschriften allerunterthänigst beigelegt worden, welche nachweisen, wie mit einem mäßigen Tarif die jährlichen Erträge der Eisenbahn von der belgischen Grenze bis Eöln nach Abzug der Zinsen des Amortisationsfonds und der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten noch einen bedeutenden Ueberschuß liefern würden, welcher zwischen dem Staate und den Actionärs getheilt werden könnte, und wie dann der Staat nach der Tilgung des Bau=Capitals, wahrscheinlich in 41 Jahren, alleiniger Eigenthümer dieser Bahn seyn würde.

28.

Die getreuen Stände haben, indem sie sich mit den merkantilschen und Agrikultur-Verhältnissen der Provinz beschäftigten, ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme den Klagen der Hüttenbesitzer und Gewerke der Eifel nicht versagen können, welche durch die Concurrnz des englischen Eisens und des spanischen Bleies in eine sehr drückende Lage versetzt worden sind. Namentlich ist der letzte Artikel zu einem Preise herabgesunken, der die Gewinnungs-Kosten nicht mehr deckt, und während die Production in den Jahren 1809 bis 1812 jährlich 12000 bis 13000 Centner betrug, wird sie jetzt kaum 600 Centner in dem nämlichen Zeitraume erreichen.

Bezirksstraße
von Commern
nach Schleiden.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß die Eisen-Production der Eifel den Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht hat, auf welchem sie sich in England befindet, so hat die Natur diesem Lande doch so überwiegende Vortheile in dem Reichthume der Kohlen- und Erzlagen, und durch ihr Zusammentreffen gewährt, daß alle Bestrebungen der Kunst diese nicht ersetzen können. Einen Schutz gegen ein solches Uebergewicht durch Erhöhung der Einfuhr-Zölle auf Eisen und Blei zu erbitten, sind die getreuen Stände durch die Erwägung abgehalten worden, daß die Vertheuerung eines so allgemeinen Bedürfnisses, als des Eisens, einen nachtheiligen Einfluß auf die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse der Provinz haben würde; auch haben die Provinzial-Stände sich nicht entschließen können, die von den Hüttenbesitzern beantragte Ueberlassung von Holz aus königlichen Waldungen zum Taxpreise zu bevorzugen; dagegen fühlten sie sich um so mehr gedrungen, die landesväterliche Hilfe Seiner königlichen Majestät dahin in Anspruch zu nehmen:

daß der Ausbau der Bezirksstraße von Commern nach Schleiden beschleunigt werde, weil die Erleichterung, die dadurch den Gewerken in Ausfuhr des Materials und Abfuhr der Hüttenproducte verschafft wird, die Production und den Absatz unzweifelhaft wesentlich erleichtern wird.

29.

In ehrfurchtsvollem Danke ist es von der provincialständischen Versammlung anerkannt worden, daß Seine Majestät geruhet haben, dem Antrage des dritten rheinischen Landtages

Besteuerung
preussischer Han-
dels- Reisenden
im Auslande

um Aufhebung der Gewerbesteuer auf inländische Handels-Reisende huldreichst Folge zu geben, und mehrere Staaten, als Baiern, Württemberg, Kur-Hessen und Hessen-Darmstadt dazu vermocht sind, diese drückende Abgaben nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit aufzuheben.

Um so mehr haben die getreuen Stände sich verpflichtet gehalten, Seiner Königl. Majestät ehrerbietigst vorzutragen, wie in andern deutschen Staaten, sowie in dem benachbarten Auslande diese dem kaufmännischen Verkehr höchst nachtheilige Belästigung in so bedeutendem Grade gesteigert ist, daß Unternehmungen Preussischer Kaufleute in denselben nicht mehr mit Vortheil versucht werden können.

Hannover verlangt z. B. jährlich für die Erlaubniß der persönlichen Handels-Eröffnung 30 bis 150 Thaler Conventionsgeld; Braunschweig 20 bis 30 Thaler Conventionsgeld; Mecklenburg 30 Thaler in Louisd'or à 4 $\frac{2}{3}$ Nthlr.; Holland 20 bis 120 fl.; Schwarzburg-Rudolstadt täglich 1 Thaler; Baden, Nassau und Belgien folgen diesen Beispielen in geringeren Sätzen.

Aus diesen noch näher erläuterten Gründen haben die treuehormsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte an Seine Majestät gerichtet:

diesjenigen benachbarten Staaten, welche noch Gewerbesteuer von unsern Reisenden fordern, entweder zu deren Aufhebung, oder, im Falle dieses unausführbar wäre, dazu Allergnädigst veranlassen zu wollen, daß sie sich, wie in unserem Staate geschieht, mit jährlich 12 Thaler, sofern die ausländische Steuer mehr beträgt, begnügen; und wenn auch dieses nicht geschehen sollte, so stellen die getreuen Stände die zum Schutze des dießseitigen Gewerbesleißes zu ergreifenden Maaßregeln dem Allerhöchsten Ermessen anheim.

50.

Promessen auf
Prämien Scheine.

Die getreuen Stände haben ferner Seiner Königl. Majestät eine Denkschrift ehrerbietigst überreicht, worin der Unfug erörtert ist, welchen eigennützige Speculanten durch den Debit der Promessen auf die Prämien Scheine der Seehandlungs-Societät ausüben, und darauf die allerunterthänigste Bitte begründet:

daß jeglicher Debit der Promessen auf die Prämien Scheine der Seehandlungs-Societät, sowie der Promessen auf alle Prämien geschäfte des Auslandes, sowohl In- als Ausländern untersagt, und das Verbot vom 7. December 1816 gegen das Spielen in auswärtigen, vom Staate nicht genehmigten Lotterien, auch auf diese Art einer neuen und betrügerischen Lotterie ausgedehnt werde.

51.

Schutz der
Fabrik-Beichen. Bitte

Bereits der erste rheinische Provinzial-Landtag veranlaßte durch eine allerunterthänigste die Allerhöchste Bestimmung vom 13. Juli 1827, daß eine Commission, mit Zuziehung

von Deputirten des Gewerbestandes, das in Unsicherheit gerathene Fabrikzeichenwesen in den westlichen Provinzen, vorzüglich für Eisen- und Stahlwaaren, ordnen sollte. Diese Commission hat im Jahre 1828 ihrem Auftrage entsprochen und zugleich den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an jenen Fabrikzeichen ehrerbietigst vorgelegt. Nach der dem jetzigen Landtage zugekommenen vom Staats-Ministerio aufgestellten Uebersicht der Lage, in welcher sich die nach den früheren Landtagsabschieden noch ausgesetzten Sachen befinden, hängt jedoch die endliche Beschlußnahme in dieser Angelegenheit von einer Zusammenstellung aller bei den Metallwaaren der genannten Provinzen vorkommenden Fabrikzeichen noch ab. Die Materialien für diese Zusammenstellung sind, soviel den getreuen Ständen von denjenigen ihrer Mitglieder bekannt geworden ist, welche auch Mitglieder der im Jahre 1828 versammelten Commission waren, schon längst dem Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe eingereicht. Hierauf haben die Provinzial-Stände die allerunterthänigste erneuerte Bitte begründet und näher erörtert:

daß Seine Königliche Majestät Allernädigt geruhen wollen, die Beendigung dieser Angelegenheit wirksam zu befehlen, und die Promulgation des vom ersten Landtage erbetenen Gesetzes zum Schutze der Fabrikzeichen huldreichst zu verordnen.

52.

Der dritte rheinische Provinzial-Landtag hat Seiner Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorgebracht, eine, für die Rhein-Provinz verbindliche, die Controлле der Gold- und Silber-Waaren betreffende, jedoch von fiscalischen Abgaben freie, gesetzliche Anordnung mit Berücksichtigung der bisher bestandenen Gesetzgebung, Allernädigt zu erlassen.

Feingehalt der
Gold- und
Silberwaaren.

Nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 ist von Sr. Königlichen Majestät bereits vor Eingang der erwähnten Petition in landesväterlicher Fürsorge das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe mit der Bearbeitung gesetzlicher Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren beauftragt worden. Da aber bis jetzt diese wohlthätigen Absichten noch nicht zur Ausführung gekommen sind, und sich erneuert Fälle ereignet haben, in welchen das öffentliche Zutrauen gemißbraucht worden ist, und dasselbe noch fortwährend gefährdet bleibt, so haben darin die getreuen Stände Veranlassung gefunden, ihre ehrerbietigste Bitte zu erneuern:

daß Seine Königliche Majestät die baldige Erlassung der erbetenen Bestimmungen Allernädigt verordnen wollen.

53.

Die bereits dem dritten rheinischen Provinzial-Landtage eingereichte Klagen sind erneuert worden, daß nicht so viele Abblösungen, oder auch nur Umwandlungen der Zehnt-Abgaben Statt finden, als von der wohlthätigen Allerhöchsten Absicht, welche dem Gesetz vom 18. Juli 1829 zum Grunde lag, erwartet werden konnte.

Gemeinheits-
Theilungen und
Abblösungen.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß einige Berechtigte auf den Grund des Art. 6. in Verbindung mit dem Art. 59. in den Zehntpflichtigen Solidaverpflichtete erkennen wollen; die getreuen Stände haben aber der Besorgniß nicht Raum geben können, daß den Zehntpflichtigen eine solche Verbindlichkeit, die früher niemals bestanden, hat auferlegt werden sollen; wohl aber glauben sie, daß die große Entfernung von dem Orte der mit Ausführung der Ablöse-Ordnung beauftragten Commission, die Umständlichkeit, welche deren Anziehung herbeizieht, und die vielen Kosten, welche durch diese Commission verursacht werden müssen, Haupthindernisse der Ausführung sind; ein besonderes Hinderniß wird auch noch darin gefunden, daß viele Inhaber von Zehnten, die den Kirchen oder geistlichen Pfründen zustehen, glauben, ohne Ermächtigung der höheren Geistlichkeit auf die Ablösung der Zehnten nicht eingehen zu dürfen.

Seine Majestät haben bereits geruht, die Provinzialstände benachrichtigen zu lassen, daß durch eine an das Staats-Ministerium unter dem 15. Decbr. 1827 erlassene Allerhöchste Verfügung über die Form des Verfahrens bei Regulirung der gutsherrlich = bäuerlichen Verhältnisse eine Berathung des Staatsrathes angeordnet sey; hierauf ist die allerunterthänigste Bitte begründet:

die Beschleunigung der Berathung wegen der besten Mittel und der geeigneten Behörden zur Ausführung der Ablöse- und Gemeinheits- Theilungs-Ordnung zu befehlen, sowie Allergnädigst zu bestimmen:

daß die Partheien wo möglich ihren ordentlichen Richtern nicht entzogen werden, daß wenigstens in ihrer Nähe die Behörden sich constituiren, welche vermittelnde und richterliche Befugniß haben;

endlich aber gnädigst dahin einzuwirken:

daß die höhere geistliche Obrigkeit den Kirchen-Vorstehern, ihren Pfarrern und andern geistlichen Pfründnern befehlet, der Ablösung der Zehnten kein Hinderniß in den Weg zu legen.

54.

e) Justiz-An-
gelegenheiten.
Stundung der
Gerichtsgebüh-
ren in Armen-
Prozessen.

Ein Vortrag über das in der Rhein-Provinz bestehende Armenrecht hat die allerunterthänigste Bitte um eine gesetzliche Bestimmung veranlaßt:

daß in Armen-Prozessen dem vermögenden Verklagten, eben so wie dem Kläger, die unentgeltliche Führung des Prozesses gestattet werde, unter dem Vorbehalte, diese Kosten nachträglich zu entrichten, im Falle der Prozeß zu Gunsten des Klägers entschieden wird; oder unter demselben Vorbehalte die Kosten einfließen auf den Justiz-Fonds anzuweisen.

55.

Auf die von dem dritten Provinzial-Landtage allerunterthänigst vorgetragene Bitte:

Wach- und
Pfandschafts-
Beiträge.

daß Seine Majestät geruhen möchten, wegen der in dem Herzogthum Berg häufig vorkommenden Pacht- und Pfandschafts-Verträge eine solche gesetzliche Bestimmung Allergnädigst zu erlassen, wodurch die durch solche Verträge bestrickten Güter wieder in den gewöhnlichen Verkehr kommen können;

haben Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen das Gutachten des Justiz-Ministerii mitzutheilen geruhet, welches die Erlassung eines Gesetzes über diese Angelegenheit der Revision der Gesetze überhaupt vorbehalten zu müssen glaubt, und auf dieses Gutachten den Antrag der Stände abgelehnt.

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind die Pacht- und Pfandschafts-Verträge abermals Gegenstand der Berathung geworden, und die getreuen Stände haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch jene Verträge herbeigeführten Verhältnisse nicht nur den Werth der Grundstücke selbst herunter drücken, sondern auch den Verkehr mit denselben äußerst erschweren, und haben sich demnächst erlaubt, Seiner Königlichen Majestät ihre Ansichten, welche dem Gutachten des Justiz-Ministerii in dieser Angelegenheit entgegenstehen, allerunterthänigst mit der Bitte vorzutragen, Allergnädigst bestimmen zu wollen:

daß alle, vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung in dem Herzogthum Berg abgeschlossene Pacht- und Pfandschafts-Verträge in reinen Verkauf umgewandelt seyn sollen, wenn nicht bei der nächsten Einlösefrist die Einlöse wirklich erfolgt; im Falle aber vor Erscheinung des Gesetzes zur Einlöse der Pfandgeber keine fünf Jahre mehr übrig seyn möchten, alsdann dem Pfandgeber noch fünf Jahre zur Einlöse Frist zu geben.

56.

Ein Vertrag über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung zur Bestrafung derjenigen Eltern, welche, obschon erwerbsfähig und wirklich erwerbend, ihre Kinder in Hülflosigkeit der Fürsorge der Armen-Verwaltung Preis geben, so wie der Kinder, die ihre hilflosen Eltern verlassen, hat die ständische Versammlung veranlaßt, die ehrfurchtsvollste Bitte Seiner Majestät vorzutragen:

Bestrafung der Eltern, welche ihre Angehörigen hilflos lassen.

daß zu dem Art. 274. des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„ Jeder, der in einem Orte, wofür eine öffentliche, um der Bettlei vorzubeugen, eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd betroffen wird, soll mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft und nach Beendigung der Strafe ins Bettler-Depot geführt werden; “

ein Zusatz Allergnädigst verordnet werde, welcher bestimme:

„ In eine Strafe von drei bis sechs Monaten sollen diejenigen verfallen, welche, obgleich im Stande diejenigen zu ernähren, denen sie dieses schuldig sind, dennoch dieselben ohne alle Fürsorge und Hilfe, oder betteln gehen lassen; “

und diese gesetzliche Bestimmung auf den ganzen Umfang der Rhein-Provinz Allergnädigst auszu dehnen.

β) Verhältni-
nisse zum
Auslande.
Düsseldorfer
Gemäldegallerie.

Durchdrungen von dem Gefühle, daß es eine wesentliche Berufspflicht der Provinzial-
Stände sey, den Interessen der Provinz auch in Beziehung auf Kunst und Wissenschaft ihre
Aufmerksamkeit zu widmen, sind die bereits am zweiten und dritten Landtage erörterten
Ansprüche der Provinz auf die im Jahre 1805 aus Düsseldorf nach München abgeführte
Gemälde-Gallerie aufs Neue mit allgemeiner Theilnahme in Berathung gezogen, und da
des Königs von Baiern Majestät Selbst die Düsseldorfer Gemälde-Sammlung als ein Eigen-
thum des bergischen Landes anerkannt und nach eigener Erklärung sie nur aus Vorsicht
gegen Kriegs-Gefahr in Verwahrung genommen hat, so haben die getreuen Stände sich
erlaubt, Seiner Königlichen Majestät in einer allerunterthänigsten Anlage eine ausführliche
Nachweisung des begründeten Eigenthums-Rechtes der Provinz an die bisher widerrechtlich in
München zurückgehaltene Düsseldorfer Gallerie vorzulegen und die ehrfurchtsvollste Bitte vorzu-
tragen:

da jede Zögerung mit der Gefahr der Verjährung der Ansprüche verbunden ist, und
den unersetzlichen Verlust der Kunstschätze nach sich ziehen würde, baldmöglichst eine zu
dem Zwecke von dem Provinzial-Landtage vorläufig erwählte Commission Allergnädigst
zu bestätigen und dieselbe zu ermächtigen: im Interesse der Rhein-Provinz und der
einzelnen Theile derselben, im Namen des Herzogthums Berg und dessen Landesherren,
des Herzogs von Berg, die Ansprüche auf die Bilder der Düsseldorfer Gallerie in
jeder dienlich scheinenden Weise, sey es im Wege der Unterhandlung, des Compro-
misses, Vergleiches, oder mittelst Führung eines Rechtsstreites, geltend zu machen,
und die zur Bestreitung der Kosten nöthigen Gelder auf die rheinischen Provinzial-
Mittel huldreichst anzuweisen.

Zu den ferneren Gegenständen der Verhandlungen des vierten rheinischen Provinzial-
Landtages gehörten:

- a) die von dem Königlichen Ober-Präsidio mitgetheilten Nachweisungen, die Verwaltung
der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg und der Arbeits-Anstalt zu Braun-
weiler betreffend.

Indem die Provinzial-Stände die Resultate ihrer Verhandlungen zur weiteren Veran-
lassung dem Königlichen Ober-Präsidio zugestellt haben, sind von ihnen die Verdienste,
welche sich die Herren Abgeordneten von Herwegh und Koch als ständische Mit-
glieder der Verwaltungs-Commission um die Anstalt zu Siegburg, sowie in derselben
Eigenschaft die Herren Abgeordneten Merrens und von Hauer um die Anstalt

zu Brauweiler, durch ihre vielen Leistungen und Bemühungen erworben haben, mit einstimmigem Danke anerkannt worden.

Demnächst wurden für die ausscheidenden ständischen Mitglieder dieser Commissionen ergänzende Wahlen veranlaßt, und es wurden ernannt: für Siegburg als Abgeordnete: 1. Herr Freiherr von Geyr-Schweppenburg; 2. Herr Boecker; — als Stellvertreter: 1. Herr Brüninghaus; 2. Herr Merkenz. — Für Brauweiler, als Abgeordneter: Herr Kamp; als Stellvertreter: Herr Freiherr von Nelshausen.

- b) der mitgetheilte Bericht des Herrn Präsidenten des Central-Comite's für die Versicherung gegen die Folgen der Cholera; er erweckte die allgemeine Theilnahme der Versammlung durch die sich darstellenden, höchst erfreulichen Resultate des menschenfreundlichen Unternehmens, und dieß wurde um so mehr mit dem lebhaftesten Danke anerkannt, als die höchst achtbaren Gründer jenes wohlthätigen Instituts den durch ihre Bemühungen gebildeten Fonds, insoweit er für seinen nächsten Zweck nicht erforderlich seyn möchte, den Ständen zu einer wohlthätigen Bestimmung zu überlassen, Fürsorge getroffen haben.
- c) die Aufnahme mehrerer angemeldeten Güter in die Zahl der landtagsfähigen Rittergüter; die Anträge sind nach vorgängiger Begutachtung der Matrikel-Commission durch Beistimmung der Abgeordneten der Ritterschaft dem Herrn Landtags-Commissarius zur weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Außerdem wurden mehrere der eingegangenen Anträge theils an die betreffenden Behörden verwiesen, oder den verschiedenen erwähnten ständischen Commissionen zur Berücksichtigung übergeben; theils als ungeeignet abgelehnt, und hat bei der sehr bedeutenden Anzahl der Anträge auch noch ein Theil derselben keine Erledigung finden können.

Die Sitzungen des vierten rheinischen Provinzial-Landtages, deren 44 Statt gefunden haben, wurden am 31. December 1833 durch den Herrn Ober-Präsidenten von Pestel, welcher seit dem 2. December die ihm Allerhöchst verliehene Stellung als Landtags-Commissarius hatte übernehmen können, durch eine feierliche Rede geschlossen, worin derselbe die achtungsvollste Anerkenntniß für die ausdauernden Bestrebungen der Herren Abgeordneten aussprach, welche sie auf die sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung der wichtigen ihnen vorgelegten Gegenstände verwendet, und die Ueberzeugung festgehalten haben, daß das wahre Wohl des Landes in der Weisheit eines Königs wohl begründet sey, der stets als ein Vater seiner Völker sich

erwiesen, und den Scepter im Glück und Unglück, in keinem andern Vertrauen geführt hat, als in dem, auf Gott.

Der Landtags-Marschall dankte, in Erwiederung dieser Rede, dem Herrn Landtags-Commissarius im Namen der Versammlung für die stets bewiesene Fürsorge und bereitwillige Unterstützung, und konnte es sich nicht versagen, zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß die Erfolge der angestregten Arbeiten der Provinzial-Stände eine gnädige, nachsichtsvolle Berücksichtigung bei Seiner Majestät, unserm allverehrten Könige, finden und segensreiche Folgen für die Provinz haben mögen.

Den Herren Abgeordneten zugleich den aufrichtigsten Dank für das erneuert erwiesene Vertrauen abstattend, fühlte der Landtags-Marschall sich um so mehr veranlaßt, bei dieser werthen Rückerinnerung die Ueberzeugung auszusprechen, daß sich die edle Reinheit der Gesinnungen des Rheinländers dadurch aufs Neue bethätigen werde, daß, zurückgekehrt in ihre heimatlichen Verhältnisse, die Herren Abgeordneten das Band der Liebe und Treue zu dem allgeliebten Könige und dem ganzen Hohen Regentenhause noch fester und unauslöschlicher zum Wohl der Gegenwart und der Zukunft zu knüpfen, aus innerer Ueberzeugung bestrebt seyn werden.

Neuwied, den 22. Januar 1834.

(gez.) **August, Fürst zu Wied.**